

Angabe

Die deutsche Staatsangehörige Siegrid S, geboren am 12. März 1978, war seit ihrer erfolgreich abgelegten Meisterprüfung als Kraftfahrzeugmechanikerin im Unternehmen des Albert A tätig, der einen Kraftfahrzeughandel samt Kraftfahrzeugwerkstätte mit Prüfstelle gemäß § 57a Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG) in Ried im Innkreis (Oberösterreich) betreibt. Während ihrer Tätigkeit im Betrieb des A verhielt sich Siegrid S immer ordnungsgemäß. Bei der wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen nach § 57a KFG brachte sie stets nur dann eine Begutachtungsplakette („Pickerl“) am Fahrzeug an, wenn tatsächlich kein Mangel am Fahrzeug vorhanden war und das Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachte.

Im September 2010 erfüllte sich Siegrid S endlich den Traum von der Selbständigkeit. Sie konnte ein Kraftfahrzeugwerkstattengebäude mit der gesamten Einrichtung in der Hauptstraße 2 in Ried im Innkreis (OÖ) günstig erwerben. Da Siegrid alle Voraussetzungen der Gewerbeordnung erfüllt, konnte sie im Oktober 2010 eine Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Gewerbes des Kraftfahrzeugmechanikers erwirken. S arbeitet selbst in ihrer Werkstätte und beschäftigt darüber hinaus ihren Onkel Otto O – einen sehr erfahrenen Facharbeiter mit Meisterprüfung im Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk – und einen Lehrling. Jeden Tag pendelt Siegrid von ihrem Wohnsitz in S (Salzburg), wo sie mit ihrem Lebensgefährten und zwei schulpflichtigen Kindern lebt, zum Betriebsstandort in der Hauptstraße 2, 4910 Ried im Innkreis (OÖ).

Aufgrund der zahlreichen Anfragen ihrer Kunden, ob sie nicht auch eine „Pickerlüberprüfung“ durchführen könne, beantragt S am 20. Juni 2011 für ihre Werkstätte eine Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung aller Arten von Fahrzeugen iSd § 57a KFG.

Als Albert A vom Vorhaben seiner früheren Mitarbeiterin erfährt, befürchtet er, dass seine betriebliche Existenz durch eine weitere Begutachtungsstelle gefährdet werde. Aus diesem Grund erscheint er am 30. Juni 2011 bei der zuständigen Behörde und gibt dort beim Sachbearbeiter Folgendes zu Protokoll:

„Die Bewilligung wird mangels Bedarfs nicht zu erteilen sein. Dieser mangelnde Bedarf führte bereits im letzten Jahr dazu, dass ein Werkstatteigentümer aus der Umgebung, der über eine Bewilligung zur wiederkehrenden Begutachtung verfügte, Konkurs anmelden musste. Im Übrigen war Siegrid S während der Zeit, in der sie bei mir gearbeitet hat, immer eine schlampige Mitarbeiterin; um Arbeit zu vermeiden, hat sie immer wieder über kleinere Mängel hinweggesehen; ich musste ständig nachkontrollieren.“

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens erhält die Behörde noch folgende Informationen:

- Die von S über Verlangen der Behörde beigebrachte Strafregisterbescheinigung ergibt, dass S mit Urteil vom 12. Mai 1998 wegen des Vergehens der Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, weil sie an einem Eisenbahnwaggon ein Sprühbild („Graffiti“) angebracht hatte. Im Übrigen wurde S einmal mit Straferkenntnis aus dem Jahr 2002 wegen Verweigerung des Alkomattestes bestraft, wobei ihr in der Folge die Lenkberechtigung für die Dauer von 3 Monaten entzogen wurde.
- In der Stadtgemeinde Ried im Innkreis (OÖ) gibt es derzeit einen Autofahrerclub und drei Gewerbetreibende mit einer Ermächtigung gemäß § 57a KFG. Darüber hinaus gibt es im gesamten Bezirk R weitere zwölf Begutachtungsstellen.
- Otto O – Facharbeiter in der Werkstätte der S – erleidet am 09. Juli 2011 einen Herzinfarkt und stirbt am Tag darauf im Krankenhaus.
- Die Werkstätte der S verfügt über alle für die Begutachtung von Kraftfahrzeugen gemäß Anlage 2a der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV), BGBl II 2011/207, erforderlichen Einrichtungen.

AUFGABE: Formulieren Sie den Bescheid der zuständigen Behörde !

Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (**Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG**) BGBl 1967/267 idF BGBl I 2010/116

§ 57a. Wiederkehrende Begutachtung

(1) Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, [...], hat dieses zu den im Abs. 3 erster Satz festgesetzten Zeitpunkten von einer hiezu gemäß Abs. 2 Ermächtigten wiederkehrend begutachten zu lassen, ob es den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und, bei Kraftfahrzeugen, ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können; [...]

(2) Der Landeshauptmann hat für seinen örtlichen Wirkungsbereich auf Antrag Ziviltechniker [...], Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechnigte Gewerbetreibende, die hinreichend über hiezu geeignetes Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügen, zur wiederkehrenden Begutachtung aller oder einzelner Arten von Fahrzeugen gemäß Abs. 1 zu ermächtigen. Die Ermächtigung darf nur vertrauenswürdigen Personen verliehen werden. [...] Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie ist festzusetzen, unter welchen Voraussetzungen eine Person als zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung unter Berücksichtigung der Fahrzeugarten geeignet zu gelten hat und welche Einrichtungen nach dem jeweiligen Stand der Technik zur wiederkehrenden Begutachtung unter Berücksichtigung der Fahrzeugarten erforderlich sind.

(5) Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, [...] so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; [...].

XII. ABSCHNITT

Zuständigkeit, Sachverständige, Vergütungen

§ 123. Zuständigkeit

(1) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, und in zweiter Instanz der Landeshauptmann zuständig. Entschieden der Landeshauptmann in erster Instanz, haben über dagegen eingebrachte Berufungen die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern zu entscheiden.

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Bestimmungen über die Durchführung der besonderen Überprüfung und wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen sowie über die Prüfung von Fahrtschreibern, Kontrollgeräten und Geschwindigkeitsbegrenzern festgelegt werden (**Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung – PBStV**) BGBl II 1998/78 idF BGBl II 2011/207

2. Abschnitt

Wiederkehrende Begutachtung

Persönliche Qualifikation und geeignetes Personal

§ 3. (1) Ziviltechniker oder Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebietes, Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechnigte Gewerbetreibende dürfen nur dann gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 zur wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ermächtigt werden, wenn sie für jede oder für mehrere Begutachtungsstellen über mindestens eine zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung geeignete Person verfügen, die bei jeder wiederkehrenden Begutachtung anwesend sein muss.

(1a) [...]

(2) Als geeignete Person im Sinne des Abs. 1 gilt eine Person, [...] bei der mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Diplom der Fakultät für Maschinenbau oder Elektrotechnik einer österreichischen Technischen Universität [...];
2. erfolgreicher Abschluss des Fachhoch-Studienanges Fahrzeugtechnik und mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit im Bereich der Fahrzeugtechnik;
3. [...];
4. erfolgreich abgelegte Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker- oder Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk [...];

Einrichtungen für die Begutachtung

§ 4. (1) Ziviltechniker oder Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebietes, Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechnigte Gewerbetreibende müssen für jede Begutachtungsstelle wenigstens über die in Anlage 2a für die Begutachtung der jeweiligen Fahrzeugkategorien vorgesehenen Einrichtungen verfügen. Diese sind bei der Durchführung von wiederkehrenden Begutachtungen zu verwenden.